



1/78

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
25. Mai 1954.

Nr. 2454.

Der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn hat mit Beschluss vom 23. Februar 1954 dem Bebauungsplan mit speziellen Bauvorschriften für das Quartier Gibelin-Segetzstrasse-Obach zugestimmt. Dadurch wird in diesem Gebiet die bisherige Zone IV, die Industriezone, aufgehoben.

Der abgeänderte Bebauungsplan und die dazugehörigen Vorschriften lagen vom 20. November bis zum 21. Dezember 1953 öffentlich auf. Einsprachen sind keine eingegangen, so dass nach § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat zur Beschlussfassung über die Abänderung des Bebauungsplanes in der Gemeinde letztinstanzlich zuständig war. Die formellen Voraussetzungen zur regierungsrätlichen Genehmigung liegen vor. Das Land östlich und nördlich des Gebietes Gibelin-Segetzstrasse-Obach bleibt wie bisher für die Industrie reserviert. Dem vorliegenden Bebauungsplan ist auch in materieller Beziehung beizupflichten.

Es wird beschlossen:

1. Der Abänderung des Bebauungsplanes Gibelin-Segetzstrasse-Obach in Solothurn wird zusammen mit den dazu gehörigen speziellen Bauvorschriften die Genehmigung erteilt.

2. Frühere, im Widerspruch stehende Bebauungspläne und Bauvorschriften gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr	Fr. 20.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	

T o t a l	Fr. 34.--	(Staatskanzlei-Nr.462)
	=====	N.

Bau-Departement (5). Der Staatsschreiber:
 Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigten Bebauungsplan und 1 Ex. Bau-Vorschriften. *Dr. Schmid.*
 Hochbauamt, mit 1 gen. Bebauungsplan und 1 Ex. Bau-Vorschriften.
 Kreisbauamt I, mit 1 gen. Bebauungsplan und 1 Ex. Bau-Vorschriften.
 EG der Stadt Solothurn, mit 1 gen. " " 1 " " " (3).
 Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).
 Finanzverwaltung.
 Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).